

**Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif); Änderung**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	<b>Dekret über die Entschädigung der Anwälte (Anwaltstarif)</b>			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau beschliesst:</i>			
	<b>I.</b>			
	Der Erlass SAR <a href="#">291.150</a> (Dekret über die Entschädigung der Anwälte [Anwaltstarif] vom 10. November 1987) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:			
<p><b>§ 3</b> 1. Grundentschädigung</p> <p><sup>1</sup> Die Grundentschädigung für die Vertretung und Verbeiständung einer Partei im ordentlichen und im vereinfachten Verfahren sowie im Scheidungsverfahren einschliesslich die Beratung und Vertretung im Schlichtungsverfahren beträgt:</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>a) in vermögensrechtlichen Streitsachen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Streitwert bis Fr. 6'160.– Fr. 1'110.– + 22,0 % des Strw.</li> <li>2. Streitwert über 6'160.– bis 12'300.– Fr. 1'230.– + 20,0 % des Strw.</li> <li>3. Streitwert über 12'300.– bis 24'600.– Fr. 1'850.– + 15,0 % des Strw.</li> <li>4. Streitwert über 24'600.– bis 49'300.– Fr. 2'590.– + 12,0 % des Strw.</li> <li>5. Streitwert über 49'300.– bis 98'600.– Fr. 4'070.– + 9,0 % des Strw.</li> <li>6. Streitwert über 98'600.– bis 184'800.– Fr. 6'530.– + 6,4 % des Strw.</li> <li>7. Streitwert über 184'800.– bis 369'600.– Fr. 10'230.– + 4,4 % des Strw.</li> <li>8. Streitwert über 369'600.– bis 739'200.– Fr. 14'300.– + 3,3 % des Strw.</li> </ol>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>9. Streitwert über 739'200.– bis 1'478'400.– Fr. 20'240.– + 2,5 % des Strw.</p> <p>10. Streitwert über 1'478'400.– bis 3'080'000.– Fr. 29'040.– + 1,9 % des Strw.</p> <p>11. Streitwert über 3'080'000.– bis 6'160'000.– Fr. 44'440.– + 1,4 % des Strw.</p> <p>12. über 6'160'000.– Fr. 69'080.– + 1,0 % des Strw.</p> <p>b) in Verfahren, die das Vermögen der Parteien weder direkt noch indirekt beeinflussen: nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes, nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles Fr. 1'210.– bis Fr. 14'740.–.</p> <p>c) Sind im gleichen Verfahren vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Ansprüche zu beurteilen, ist die höhere Grundentschädigung massgebend.</p>				

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p>d) Die Festsetzung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie partnerschaftsrechtlicher Unterhaltsbeiträge gelten als nicht vermögensrechtliche Streitsachen. Für güterrechtliche Ansprüche gelten dagegen die lit. a und c.</p> <p><sup>2</sup> Im Vollstreckungsverfahren sowie bei der Vertretung des Geschädigten für Zivilansprüche im Strafverfahren beträgt die Grundentschädigung 10–50 % der Ansätze gemäss Absatz 1. In den übrigen summarischen Verfahren sowie in einfachen Gesuchssachen beträgt die Grundentschädigung 25–100 % der Ansätze gemäss Absatz 1.</p>	<p>d) Die Festsetzung familienrechtlicher Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge sowie partnerschaftsrechtlicher Unterhaltsbeiträge gelten <u>ebenso wie der Vorsorgeausgleich bei Scheidung und bei Auflösung der eingetragenen Partnerschaft</u> als nicht vermögensrechtliche Streitsachen. Für güterrechtliche Ansprüche gelten dagegen die lit. a und c.</p> <p><sup>2</sup> Im Vollstreckungsverfahren <del>sowie bei der Vertretung des Geschädigten für Zivilansprüche im Strafverfahren</del> beträgt die Grundentschädigung 10–50 % der Ansätze gemäss Absatz 1. In den übrigen summarischen Verfahren sowie in einfachen Gesuchssachen beträgt die Grundentschädigung 25–100 % der Ansätze gemäss Absatz 1.</p>			
<p><b>§ 8c</b> 3. Festsetzung der Entschädigung</p> <p><sup>1</sup> Die Entschädigung wird als Gesamtbetrag festgesetzt. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p><b>§ 9</b> Bemessung</p> <p><sup>1</sup> In Strafsachen bemisst sich die Entschädigung nach dem angemessenen Zeitaufwand des Anwaltes.</p>	<p><b>§ 9</b> <u>1.</u> Bemessung</p> <p><sup>1</sup> In Strafsachen <del>bemisst sich</del> <u>beträgt</u> die Entschädigung <del>nach pauschal dem</del> <u>angemessenen Zeitaufwand des Anwaltes.</u></p> <p>a) Fr. 200.– bis Fr. 4'000.–, wenn das Verfahren durch Strafbefehl oder Verfügung der Staatsanwaltschaft abgeschlossen wird,</p> <p>b) Fr. 200.– bis Fr. 1'500.–, wenn die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts zuständig ist,</p> <p>c) Fr. 200.– bis Fr. 5'000.–, wenn der Einzelrichter des Bezirksgerichts zuständig ist,</p> <p>d) Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–, wenn das Gesamtgericht des Bezirksgerichts zuständig ist,</p> <p>e) Fr. 200.– bis Fr. 4'000.– im abgekürzten Verfahren,</p> <p>f) Fr. 200.– bis Fr. 10'000.–, wenn die Strafkammer des Obergerichts zuständig ist,</p> <p>g) Fr. 200.– bis Fr. 2'000.– im Revisionsverfahren.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>2bis</sup> Der Stundenansatz beträgt in der Regel Fr. 220.– und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 180.– reduziert und in schwierigen Fällen bis auf Fr. 250.– erhöht werden. Auslagen und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt.</p> <p><sup>3</sup> Die Entschädigung in Strafsachen gilt auch für die amtliche Verteidigung und die Verbeiständung bezüglich zivilrechtlicher Ansprüche im Strafprozess.</p>	<p><sup>2bis</sup> <del>Der Stundenansatz beträgt in Innerhalb der Regel Fr. 220.– und kann in einfachen Fällen bis auf Fr. 180.– reduziert und in schwierigen Fällen bis auf Fr. 250.– erhöht werden. Auslagen vorgesehene Rahmenbeträge richtet sich die Entschädigung nach dem objektiv gebotenen Aufwand des Anwalts, nach der Bedeutung und Mehrwertsteuer werden separat entschädigt der Schwierigkeit des Falles.</del></p> <p><sup>3</sup> Die Entschädigung in Strafsachen gilt auch für die amtliche Verteidigung und die Verbeiständung bezüglich zivilrechtlicher Ansprüche im Strafprozess <u>Vertretung der Privatkülerschaft. Bei der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatkülerschaft wird die Entschädigung um bis zu 20 % herabgesetzt.</u></p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p><sup>4</sup> Die Tätigkeiten des Anwaltes der ersten Stunde werden nach den Ansätzen in Absatz 2<sup>bis</sup> durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist. Art. 135 Abs. 4 und 5 StPO gelten sinngemäss.</p>	<p><sup>4</sup> Die Tätigkeiten des Anwaltes der ersten Stunde werden <del>nach den Ansätzen in Absatz 2<sup>bis</sup></del> mit einer Pauschale von <u>Fr. 200.– bis Fr. 1'500.–</u> durch den Kanton entschädigt, wenn sich nach einer vorläufigen Festnahme durch die Polizei erweist, dass keine amtliche Verteidigung zu gewähren ist. Art. 135 Abs. 4 und 5 StPO gelten sinngemäss.</p>			
	<p><b>§ 9a</b> 2. Besondere Fälle</p> <p><sup>1</sup> In Verfahren, die einen ausserordentlichen Aufwand verursachen, kann die Entschädigung über die Ansätze gemäss § 9 Abs. 1 hinausgehen.</p>			
<p><b>§ 10</b> 1. Entschädigung</p> <p><sup>1</sup> Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung bemisst sich nach den §§ 3–9.</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> Die Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung <u>in Zivil- und Verwaltungssachen</u> bemisst sich nach den <del>§§ 3–9</del> 3–8.</p>			

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
<p><b>§ 13</b> Ersatzanspruch</p> <p><sup>1</sup> Neben der Entschädigung sind dem Anwalt sämtliche notwendigen Auslagen (Gerichts- und Betreuungskosten, Vorschüsse, Reisespesen, Porti, Telefon-, Telex- und Telefaxgebühren, Kopien usw.) zu ersetzen. Die Entscheidbehörde kann für den Auslagenersatz eine Pauschale festsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Die Entschädigung für jeden gefahrenen Kilometer wird gemäss Verordnung über die Entschädigung von Funktionären des Staates für die Benützung von Privatautomobilen und Privatmotorrädern zu Dienstfahrten (Autoverordnung) vom 18. Dezember 1972 <sup>1)</sup> verrechnet.</p> <p><sup>3</sup> Die Entschädigung für eine kopierte Seite beträgt Fr. –.50.</p>	<p><b>§ 13</b> <del>Ersatzanspruch</del><u>Festsetzung der Entschädigung</u></p> <p><sup>1</sup> <del>Neben der Entschädigung sind dem Anwalt sämtliche notwendigen Auslagen (Gerichts- und Betreuungskosten, Vorschüsse, Reisespesen, Porti, Telefon-, Telex- und Telefaxgebühren, Kopien usw.) zu ersetzen. Die Entscheidbehörde kann für den Auslagenersatz eine Pauschale festsetzen die Mehrwertsteuer enthalten sind.</del> <u>Die zuständige Instanz legt die Entschädigung aufgrund der Akten als Gesamtbetrag fest, in dem auch die Auslagen und Telefaxgebühren, Kopien usw.) zu ersetzen. Die Entscheidbehörde kann für den Auslagenersatz eine Pauschale festsetzen die Mehrwertsteuer enthalten sind.</u></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>			

<sup>1)</sup> AGS Bd. 8 S. 414; aufgehoben (AGS 2001 S. 20)

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 19. August 2015	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Stellungnahme des Regierungsrats	Ergebnis der Beratung vom ...
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			